

Entgegennahme von Oblationen innerhalb der Schranken des Altarraumes (c. 5), das Gebot einer sonntäglichen Prozession innerhalb der Kirchen (c. 7) oder die Anordnung einer Promissio der *stabilitas loci* durch die zur Priesterweihe vorgesehenen Kandidaten (c. 15); doch diese Bestimmungen sind wiederum derart singulär, daß sich (mit Ausnahme der Rezeption) im Kirchenrecht des 9. Jahrhunderts überhaupt keine Parallelen nachweisen lassen. Wohl nicht von ungefähr hat der Autor der *Capitula Frisingensia* III gerade sie nicht übernommen. Die restlichen Bestimmungen hingegen sind mehr oder weniger Allgemeingut des Kirchenrechts der hochkarolingischen Epoche. Den (an sich naheliegenden) Gedanken einer Promissio der Kandidaten vor der Priesterweihe über die korrekte Ausübung ihrer künftigen Amtspflichten – in Chalon (813) c. 13 als Eid explizit noch verboten²⁷ – hat lediglich ein einziger, anonym und schmal überlieferter Text²⁸ einmal aufgenommen, der als Fragekatalog für den die Priesterkandidaten examinierenden Bischof beginnt und daran ein Gelöbnisformular für die Priesterkandidaten anschließt; in einer der beiden überliefernden Handschriften²⁹ ist er an vier Bischofskapitularien angehängt, die unmittelbar nach Paris (829) entstanden sind und sich z. T. auch auf die Kanones dieser Synode beziehen³⁰. Die inhaltliche Parallele in Sachen Weihe-Promissio in Verbindung mit dem Überlieferungszusammenhang des Formulars mag eventuell auch für die ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ ein Datierungs-Indiz darstellen, doch speziell die *stabilitas loci* ist in jenem Formular nun gerade wieder nicht angesprochen. Ein gewisses Lokalisierungs-Indiz mag sich schließlich in c. 8 mit seiner Mahnung zur Durchführung der Scrutinen verbergen, denn auf jenes Einzelelement der Taufliturgie – Zeremonien ursprünglich im Kontext des Katechumenenunterrichts, im Zeitalter der Kindertaufe nunmehr Gebete und Exorzismen an mehreren Terminen vor der Taufe – legen nach der Jahrhundertmitte speziell einige Bischofs-

27) MGH Conc. 2/1 S. 276.

28) Ediert durch Wilfried HARTMANN, Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai, DA 35 (1979) S. 368-394, hier S. 392-394, nach der Handschrift Paris, Bibl. Nationale, lat. 8508, fol. 155v-157r. Das Formular ist gleichfalls überliefert im Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 3182, pag. 178vb-181ra.

29) Nämlich im Pariser Codex; zu ihm vgl. oben Anm. 28 und MGH Capit. episc. 3 S. 50.

30) Nämlich die *Capitula Neustrica* I-IV (MGH Capit. episc. 3 S. 48-73).